



Beitragsordnung EIT.zentralschweiz-Mitglieder

A. Eintrittsgebühr

Im Kalenderjahr der Aufnahme in den Verband EIT.zentralschweiz ist eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 200.– zu entrichten (kein pro rata).

B1. Mitgliederbeiträge

Der jährliche Beitrag setzt sich folgendermassen zusammen:

Grundbeitrag	Fr.	120.– plus:	
5 ‰ der ersten	Fr.	50'000.–	Lohnsumme*
4 ‰ der nächsten	Fr.	25'000.–	Lohnsumme*
3 ‰ der nächsten	Fr.	25'000.–	Lohnsumme*
2 ‰ der nächsten	Fr.	25'000.–	Lohnsumme*
1 ‰ bei über	Fr.	125'000.–	Lohnsumme*

B2. Sonderbeitrag zur Berufsförderung

Bei Einzelunternehmer, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zusätzlich um den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nach UVG vermehrt (zurzeit Fr. 148'200.–).

Zusätzlich einen Sonderbeitrag zur Umsetzung Leitbild, Strategie, Ziele und Berufsförderung (ZEBI, Schnuppernachmittag, etc.) von 1 ‰ der SUVA-Lohnsumme*

* SUVA-Lohnsumme des Vorjahres oder ALV 1-Lohnsumme des Vorjahres (Elektroplaner)

B3. Jubiläums-Rabatt – zusammen 100 Jahre

Gemeinsam mit den Mitgliedern feiern wir 100 Jahre. Für so eine lange Verbandsgeschichte braucht es immer alle: Die Mitglieder (50%) sowie die Arbeit der Vorstandsmitglieder, welche den Verband gegen aussen vertreten (50%). Als Dankeschön für das langjährige Vertrauen gewähren wir auf den berechneten Mitgliederbeitrag (exkl. Sonderbeitrag) für das Verbandsjahr 2021/2022 einen Rabatt von 50%.

Dieser Rabatt gilt auch für Neumitglieder, welche sich dazu entscheiden, im Jahr 2021/22 dem Verband EIT.zentralschweiz beizutreten (Eintrittsgebühr und Sonderbeitrag ist davon ausgenommen).

Dieser Rabatt ist einmalig und nicht kumulierbar.

C1. Partnermitgliedschaft

Als Partnermitglieder werden Unternehmen oder Institutionen verstanden, die eng mit der Branche verbunden sind. Mittels Antrag können diese vom Vorstand als Partnermitglieder ernannt werden. Die Beiträge der Partnermitglieder werden jährlich durch das Ressort Finanzen in Absprache mit dem Vorstand individuell festgelegt. Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

C2. Persönliche Mitgliedschaft

Darunter werden die Ehren- und Freimitglieder verstanden. Freimitglieder werden durch einen Antrag des EIT.zentralschweiz beim EIT.swiss ernannt. Natürliche Personen die sich durch herausragende Leistung für die Elektrobranche ausgezeichnet haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag und haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Genehmigt: Generalversammlung 19. November 2021